

19. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD
An Plen

Dringliche Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung
vom 12. Januar 2026

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2706
**Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner
Hochschulrechts**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/2706 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

,d) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:

„§ 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“.

e) Nach der Angabe zu § 102c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 102d Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“.

bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben f bis j.

b) Nummer 2 Buchstabe e wird durch die folgenden Buchstaben e und f ersetzt:

,e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und wie folgt gefasst:

„(12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann, diese gemindert werden können oder Ratenzahlung vereinbart werden kann.“‘

c) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 6 ersetzt:

,3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Technologietransfer“ die Wörter „sowie die Innovationskraft“ eingefügt.

b) In Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin“ durch die Wörter „der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„,(3) Die Hochschulen können in ihren Entwicklungs- und Strukturplänen Maßnahmen zur Förderung von Innovationstransfer, Entrepreneurship und Gründungsaktivitäten berücksichtigen. Sie können hierzu geeignete Strategien und Strukturen entwickeln.“‘

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

5. In § 18a Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ticketpreis“ die Wörter „oder Ratenzahlung“ eingefügt.

6. § 23a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„,(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Außerhalb der Hochschulen erworbene Kompetenzen können auf ein Studium angerechnet werden, sofern zwischen den erworbenen und vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Dies gilt auch für unternehmerische Tätigkeiten sowie Gründungs- oder Innovationserfahrungen. In der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang

vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen und Kompetenzen im Sinne dieses Absatzes dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.““

d) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 7 und 8.

e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

,9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; Näheres regeln die Hochschulen.““

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „, Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ eingefügt und die Wörter „die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen,“ gestrichen.“

g) Vor der bisherigen Nummer 8 werden die folgenden Nummern 11 und 12 eingefügt:

,11. In § 47 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „oder Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ eingefügt.

12. In § 48 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlen“ die Wörter „und die Stellvertretung gewählter Mitglieder“ eingefügt.“

h) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 13 und 14.

i) Vor der bisherigen Nummer 10 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:

,15. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschulen können eine Stellenbewertungskommission einrichten.“

16. In § 70 Absatz 5 Satz 1 werden vor den Wörtern „bei Habilitationen“ die Wörter „Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen,“ eingefügt.“

j) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 17 und 18.

k) Vor der bisherigen Nummer 12 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

,19. In § 83 Absatz 1 Satz 1 und § 84 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.“

- l) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 20 und 21 und wie folgt gefasst:

,20. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ durch die Wörter „Lektoren und Lektorinnen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „den wissenschaftlichen“ die Wörter „den Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen,“ eingefügt.

21. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ gestrichen.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „, ein Tandemprofessor oder eine Tandemprofessorin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie für Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen.“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen außer in den Fällen von Nummer 1, 2 und 4 der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „oder Tandemprofessoren oder Tandemprofessorinnen“ eingefügt.“

- m) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22.

- n) Vor der bisherigen Nummer 15 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

,23. In § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Juniorprofessorinnen“ die Wörter „sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ eingefügt.“

- o) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 24.

- p) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 25 und wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
- ,a) Der Überschrift werden die Wörter „sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung berufen.“
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „oder eines Tandemprofessors oder einer Tandemprofessorin“ eingefügt.‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben d und e.
- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:
- ,f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ durch die Wörter „Lektoren und Lektorinnen“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 1 findet für Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen keine Anwendung.“ ‘
- dd) Die bisherigen Buchstaben e bis h werden die Buchstaben g bis j.
- q) Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden die Nummern 25 und 27.
- r) Vor der bisherigen Nummer 19 werden die folgenden Nummern 28 und 29 eingefügt:
- ,28. Nach § 102c wird folgender § 102d eingefügt:
- „§ 102d
Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen
- (1) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, die andere Hälfte dient dem Erwerb der dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b (Tandem-Professur). Für die Einstellungsvoraussetzungen gilt § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Nummer 4 Buchstabe b mit Ausnahme der außerhochschulischen Berufspraxis entsprechend. § 100 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen werden in einem Angestelltenverhältnis für die Dauer von bis zu drei Jahren eingestellt.

Eine Verlängerung ist in den Fällen des § 95 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 zulässig; § 95 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften soll mit der Einrichtung, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der insbesondere Regelungen über die Verteilung der Arbeitszeit, die Anbindung an die Hochschule und unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen enthält.

(3) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass

1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b erforderliche mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, nachweist und
2. die Bewährung als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin festgestellt wird,
3. die allgemeinen dienstrechlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, ob sich ein Tandemprofessor oder eine Tandemprofessorin bewährt hat und ob die übrigen Voraussetzungen nach Satz 1 erbracht wurden, wird spätestens vier Monate vor Ablauf des Angestelltenverhältnisses von der Hochschule getroffen. Die Entscheidung nach Satz 2 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Ernennung festzulegen sind. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, wird ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Berufung und die Bewährungsfeststellung nach Absatz 3 von Tandemprofessoren und Tandemprofessorinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

29. In § 103 werden nach dem Wort „Juniorprofessorin“ die Wörter „oder zum Tandemprofessor oder zur Tandemprofessorin“ eingefügt.
- s) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 30 und in § 104 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- t) Die bisherigen Nummern 20 bis 25 werden die Nummern 31 bis 36.
- u) Vor der bisherigen Nummer 26 wird folgende Nummer 37 eingefügt:

,37. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Absolventen und Absolventinnen der Berufsakademie Berlin und des dualen Studiengangs, die die Fachhochschule für Wirtschaft (jetzt Hochschule für Wirtschaft und Recht) mit einem Diplom abgeschlossen haben, können auf Antrag eine durch das Land verliehene Abschlussbezeichnung „Diplom“ in einen Diplomgrad der Hochschule mit gleichlautendem fachbezogenem Hinweis und dem Zusatz Fachhochschule oder der abgekürzten Zusatzbezeichnung (FH) umwandeln.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 2a“ ersetzt.
- v) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 38.

2. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- ,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren 8 LVS“.
 - bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 3 fallen, 12 LVS“.
 - ddd) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 5“ eingefügt.
 - eee) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, 22 LVS“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 2 und 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3 und 5“ ersetzt.“

Berlin, den 12. Januar 2026

Die Vorsitzende
des Ausschusses für Wissenschaft und
Forschung

Franziska Brychcy